70. Konvalesziert eine Sphothek, wenn die dadurch gesicherte Forberung des in der Zwangsversteigerung liquidierenden Gläubigers zwar schon vor dem Zuschlagsurteile begründet, die Cession an ihn aber erst nach dem Zuschlagsurteile ersolgt ist?

N.L.R. I. 20 §§ 12. 13.

V. Civilsenat. Urt. v. 16. Juni 1894 i. S. M. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. V. 37/94,

- I. Lanbgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die aufgeworfene Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

Mosterstr. 44 belegene Hausgrundstück ist zur Zwangsversteigerung gelangt und am 8. September 1891 dem Kläger zugeschlagen. Auf demselben stand Abt. III Kr. 25 eine Hypothek von 280000 M sür die Süddeutsche Bodenkreditbank in München verzinslich eingetragen. Bon dieser Hypothek liquidierte im Kaufgelderbelegungstermine am 22. Oktober 1891 der Beklagte auf Grund einer Tession der Bank vom 10. September 1891 den Teilbetrag von 15000 M nehst Zinsen. Das Kaufgeld reichte zur Deckung dieses Liquidates aus. Der Kläger, welcher mit einer später eingetragenen Hypothek von 35954,15 M nur im Betrage von 259,22 M befriedigt werden konnte, widersprach der Auszahlung des Kaufgeldes an den Beklagten. Infolgedesseisen wurde von der Hebung

bes Beklagten der Betrag von 17328,75 M als Streitmasse in Bermahrung genommen. Hiervon verlangt ber Kläger jett nur noch die Auszahlung von 15078.75 M an ihn, während der Beklagte widerklagend benfelben Betrag für sich in Anspruch nimmt. Der Rläger stütt sein angeblich besseres Recht auf die Streitsumme auf folgenden Sachverhalt. Bor dem Maurermeifter T. war der Beklagte Eigen= tümer des versteigerten Grundstückes. Er hatte auf demselben die Darlehnshppothet von 280000 M für die Süddeutsche Bodenfreditbank eintragen laffen, jedoch von diesem (Baugelber=) Darlehn bis zum März 1889 erft 130000 M erhalten. Am 19. März 1889 bot er dem T. das Grundstud für 225000 M zum Raufe an, erflarte sich auch zugleich bereit, bemselben auf Wunsch ein Baugelb von 100000 M gegen eine Provision von 5000 M herzugeben. Der Kaufpreis ber 225000 M sollte in der Art belegt werden, daß T. bis spätestens zum 1. April 1889 eine Anzahlung von 5000 M leistete und ferner von den eingetragenen 280 000 M den Betrag von 220000 M nebst Zinsen seit 1. April 1889 auf bas Raufgelb über= nahm. Dann heißt es weiter in bem Schreiben bes Beklagten an T .: "Die restierenden 60000 M verzinsen Sie erft von dem Tage ab, an welchem die Subbeutsche Bobenfrebitbank biesen Betrag gablt. . . . Die Auflassung soll im April geschehen. Falls Sie von mir eine Finanzierung derart wünschen, daß ich Ihnen 100000 M Baugeld (intl. ber von der Bank zu zahlenden 60 000 M) gebe und Ihnen hinter den 280000 M 45000 M ein Jahr mit 5 Prozent stehen lasse, so haben Sie mir hierfür 5000 M extra zu zahlen, und haben Sie dies bis zum 1. April d. J. mir schriftlich mitzuteilen. Die von mir zu gahlenden Baugelber verzinsen Sie mir mit 6 Prozent, und zwar immer vom erften Tage bes Monats ab, in bem die Zahlung erfolgt." T. nahm mittels Schreibens vom 29. März 1889 die ihm "proponierte Finanzierung" an. Am 3. April 1889 wurde ber Rauf= vertrag über bas Grundstück zwischen ihm und bem Beklagten abgeschlossen. In § 2 wird in betreff ber Raufgelberbelegung gesagt, daß die Anzahlung von 5000 M erfolgt fei. Dann heißt es weiter: "Auf bem verkauften Grundstücke haftet für bie Guddeutsche Bodenfreditbank in München ein Hypothekenkapital von 280 000 M, welches in Höhe von 220 000 M seit dem 1. April d. J. und von 60 000 M vom Tage ber noch zu erfolgenden Zahlung ab mit 41/2 Prozent

iährlich zu verzinsen ift. Die Hypothet ist feitens ber genannten Bank bis jest erst in Höhe von 130000 M gezahlt worden; von den noch restierenden 150000 M überweift Räufer dem Berfäufer ben Betrag von 90000 M und übernimmt die eingetragene Hpvothek von 280 000 M nebst den oben angegebenen Rinfen als Selbstschuldner: der übrige noch verbleibende Betrag von 60000 M wird für die Gläubigerin erst nach Fertigstellung des auf dem Grundstücke zu errichtenden Neubaues fällig und ift alsbann an den Räufer zahlbar." T. ersuchte ferner mittels Schreibens vom 29. April 1889 bie gedachte Bank, diejenigen 150000 M. welche als restierender Teil der Hudothet von 280 000 M noch zu gablen waren, an Herrn Paul L. (Beklagten) zu gablen. Hinter ben 280 000 M unter Nr. 26 wurden sodann für den Beklagten 45000 M (an Baugelbern und Provision) eingetragen. Unstreitig hat ber Beklagte dem T. bis zum 1. Oftober 1890 im Ganzen 102288 M Baugelber gewährt. Dagegen hat die Bank von den für sie eingetragenen 280000 M an den Beklagten und an T. im ganzen nur 265000 M gezahlt und ben Mehrbetrag von 15000 M am 10. September 1891 dem Beflagten cediert.

Der Kläger führt aus, die Hypothek von 15000 M sei ungültig, weil der Bank die Forderung, zu deren Sicherung sie dienen sollte, niemals zugestanden habe, und weil eine nachträgliche Begründung der Hypothek, nachdem T. durch das Zuschlagsurteil vom 8. September 1891 das Eigentum an dem Pfandgrundstücke verloren hatte, nicht mehr möglich gewesen sei. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß durch die von ihm geleisteten Zahlungen an T. die Forderung bezgründet, und die Hypothek rechtswirksam geworden sei, und daß die ihm nach dem Zuschlage von der Bank erteilte Cession nur zum Nachzweise seiner Legitimation gedient habe.

Der erste Richter hat zu Gunsten des Klägers, der zweite zu Gunsten des Beklagten erkannt. In den Gründen des Berufungsurteiles wird ausgeführt, nach dem Kausvertrage vom 3. April 1889
und der Korrespondenz vom 19. und 29. März 1889 sei es der Wille sowohl des T. als des Beklagten gewesen, daß die noch nicht validierende, gleichwohl aber von T. übernommene Hypothek (von 280000 M) insoweit für den Beklagten in Krast treten sollte, als dieser die dem T. versprochenen Baugelder nicht durch Vermittelung

der Bank (für welche alsdann die Hypothek konvaleszierte), sondern aus eigenen Mitteln gewähren würde. Da Beklagter die an dem Nominalbetrage der Hypothek von der Bank nicht gewährten 15000 Meraft der von ihm übernommenen Verpflichtung dis zum 1. Oktober 1890 an T. gezahlt hat, so erachtet der Berufungsrichter die Bank für verpflichtet, dem Beklagten den durch ihre Zahlungen nicht gebeckten Vetrag der Hypothek schon vor dem Zuschlage zu übertragen, und sieht in der Cession vom 10. September 1891 nicht einen rechtsebegründenden, sondern nur einen die Legitimation des Beklagten klarsstellenden Ukt.

Die Revision bes Klägers greift zunächst die Feststellung des Berufungsrichters in betreff des Abkommens zwischen T. und dem Beklagten an. Die Beschwerde kann jedoch nicht für begründet ersachtet werden.

Der Berufungerichter geht bei feiner Entscheibung bavon aus, daß T. dem Beklagten über ben durch das Kaufgelb nicht gebeckten Betrag ber Sppothet Rr. 25, also über 220 000 M hinaus mit bem Grundftude nicht haftete, und daß er, wenn er die Baluta ber von ibm bennoch übernommenen 60000 M nicht erhielt, von bem Beklagten die Befreiung bes Grundstückes von diesem Teile ber Supothef Rr. 25 fordern fonnte. Er nimmt aber weiter an, bag in biefem Rechtszustande baburch eine Anderung eingetreten ift, daß der Beklagte fich in bem fog. Finanzierungsvertrage verpflichtete, bem T. gegen 5000 M Provision 100000 M Baugelber zu gahlen. Bufat in bem Schreiben bes Beklagten vom 19. Marz 1889: "inkl. ber von der Bank zu gahlenden 60000 M" beweift, wie der Berufungsrichter mit Recht fagt, bag ber Beklagte bem T. gegenüber perfonlich für bie Rahlung ber von letterem übernommenen, burch bas Raufgelb nicht gebecten 60000 M und weiterer 40000 M haften wollte. In biefem Berfprechen, in ber Anweisung ber Bank burch I. vom 29. April 1889 und in dem Umftande, daß nur für den die 60000 M übersteigenden Betrag der vom Beklagten versprochenen Baugelber. also für 45 000 M einschließlich ber Provision, die Gintragung einer gleich hohen Hypothek unter Nr. 26 verabrebet wurde, findet der Berufungsrichter ben Willen beiber bamaliger Kontrabenten zum Ausbrude gebracht, daß bie für bie 60000 M ber Bant bereits beftellte Supothet, fofern nicht fie, fonbern ber Betlagte bie Baluta gablen würde, dem Beklagten als reale Sicherheit dienen sollte. — Die Versuche des Klägers, dem Kausvertrage und der Korrespondenzeine andere Bedeutung unterzulegen, können in jetziger Instanz gemäß § 524 C.P.D. keinen Erfolg haben. Es erscheint auch kaum glaubhaft, daß der Beklagte sich nur für die 45000 M und nicht auch für die weiter versprochenen 60000 M eine reale Sicherheit hat bedingen wollen. Geht man aber von dieser thatsächlichen Grundslage aus, so versagen die von dem Kläger gegen das zweite Urteil erhobenen Beschwerden.

Das Reichsgericht hat in bem Erkenntnisse vom 24. September 1890,

vol. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 27 S. 169, den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Hypothek nach den Vorschriften der §§ 12. 13 A.L.R. I. 20 zwar konvalesziert, wenn die Forderung, zu deren Sicherheit sie dient, nach der Eintragung durch den in der Eintragung genannten Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zur Existenz gedracht wird, daß diese Rechtswirkung jedoch nicht eintritt, wenn der Schuldner zur Zeit der Begründung der Forderung nicht mehr Eigentümer der Pfandsache und also zur Belastung derselben nicht mehr berechtigt ist. Un diesem Grundsatze muß zwar festgehalten werden; er sindet jedoch im gegenwärtigen Falle, weil die thatsächliche Lage eine andere ist, keine Unwendung. Der Beklagte hatte hier der Bank eine Kausgelderhypothek, also eine bedingte, in ihrer Gültigkeit von dem Empfange des Baugeldes abhängige Hypothek,

vgl. das Urteil des Reichsgerichtes in Gruchot, Beiträge Bb. 32 S. 140,

bestellt. Nachdem das Pfandgrundstück von T. eigentümlich erworden war, verpslichtete sich der Beklagte ihm gegenüber, für den Fall, daß die Bank das Baugelberdarlehn nicht zum Nominalbetrage der Herpeben würde, seinerseits dasselbe zu zahlen. T. nahm dies Erbieten an und versprach reale Sicherung des Beklagten durch die damals noch nicht validierende, der Bank bestellte Hypothek. Der Beklagte ist seiner hierdurch übernommenen Verpslichtung nachgekommen und hat die von der Bank nicht gewährten 15000 M vor Einseitung der Subhastation, also zu einer Zeit, als T. zur Versügung über das Grundskück berechtigt war, an diesen gezahlt. Der vorliegende Fall unterscheibet sich danach von dem in dem Urteile vom 24. Sep-

tember 1890 entschiedenen insofern, als hier bereits vor dem Auschlaasurteile der Grundstückseigentumer die erfolgte Ronvaleszenz ber Supothet in der hand des Beklagten anzuerkennen verbunden war, fofern nur der Beklagte für sich die Cession seitens der Bank, als der nominellen Eigentümerin der Hypothek, beschaffte. Sandlungen ober Erklärungen bes T. waren nicht mehr erforberlich. Db die Bank durch berechtigte Weigerung, ftatt blogen Aufgebens ihrer Rechte aus der Spoothet eine Übertragungserklarung auf ben Beklagten auszustellen, in der Lage gewesen wäre, die Übertragung zu vereiteln. be= barf keiner Erwägung; benn die Bank hat die Ceffion erteilt. bies erft nach dem Zuschlage geschehen ist, erscheint unerheblich. Denn die Bebeutung des Ruschlages in der hier in Betracht kommenden Richtung beruht in der Beseitigung ber Möglichkeit weiterer Dispositionen des Subhastaten. Dagegen bewirft nicht etwa die Einleitung ber Subhaftation zu Gunften aller, auch der bem betreibenden Gläubiger nachstehenden Hypothekengläubiger eine Festlegung bes bas Grundstud betreffenden Rechtszustandes in bem Sinne, bag nunmehr eine Ronvaleszenz eingetragener Spotheken wegen noch erforberlicher formaler Übertragungsakte verhindert wäre." . . .